

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, in die nationale Rechtsordnung

Inhalt Das

Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Gesetzliche Beschränkung der Einsicht und Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en): Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-307	-334	-340	-324	-311
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SVTräger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-307	-334	-340	-324	-311

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Offenlegung von Eintragungsgrundlagen im Grundbuch fällt nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Grundbuchs-Novelle 2024

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtpflegergesetz und das Außerstreitgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz Inkrafttreten/ 2024

Erstellungsjahr: 2023 Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung: 25. April 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024) ○ Maßnahme: Erarbeitung logistischer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit seiner Entscheidung vom 6. April 2021, EGMR 5434/17, Liebscher/Österreich, ausgesprochen, dass Österreich im Anlassfall das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK verletzt hat, weil die mit dem Fall befassten Gerichte für die Frage der Veröffentlichung des Scheidungsvergleichs in der Urkundensammlung des Grundbuchs keine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers einerseits und den Zwecken der Öffentlichkeit des Grundbuchs, also dem Interesse des Staates und des Rechtsverkehrs an der Richtigkeit, Genauigkeit und (auch nachträglichen) Überprüfbarkeit von Grundbuchseintragungen andererseits vorgenommen haben.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Vorschlag dient nur einer Beschränkung der Offenlegung von Daten des Privat- und Familienlebens in der Urkundensammlung und damit einer Reduktion schon bisher stattfindender Datennutzungen, sodass schon deshalb keine relevanten neuen Verarbeitungen personenbezogener Daten vorliegen. Zudem ist mit einer Reduktion auch kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen iSd Art. 35 Abs. 1 DSGVO verbunden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beim Einsichtsbeschränkungsverfahren auf den bestehenden außerstreit- und zivilgerichtlichen Verfahrensgesetzen und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Bezirksgerichte bei Führung des Grundbuchs auf den bestehenden grundbuchgerichtlichen Verfahrensgesetzen beruhen.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, in die nationale Rechtsordnung

Beschreibung des Ziels:

Die Entscheidung des EGMR ist in die nationale Rechtsordnung umzusetzen und künftige gleichartige Konventionsverletzungen hintanzuhalten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Gesetzliche Beschränkung der Einsicht und Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gesetzliche Beschränkung der Einsicht und Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung

Beschreibung der Maßnahme:

In den §§ 6b und 6c Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, sollen Bestimmungen einerseits über die Beschränkung der Einsicht in Urkunden in der Urkundensammlung eingeführt werden, die bestimmte Daten des Privat- oder Familienlebens enthalten, und andererseits Beschränkungen der Aufnahme von bestimmten Urkunden in die Urkundensammlung vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, in die nationale Rechtsordnung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.616	307	334	340	324	311
davon Bund	1.616	307	334	340	324	311

davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-1.616	-307	-334	-340	-324	-311
davon Bund	-1.616	-307	-334	-340	-324	-311
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.616	307	334	340	324	311
davon Bund	1.616	307	334	340	324	311
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-1.616	-307	-334	-340	-324	-311
davon Bund	-1.616	-307	-334	-340	-324	-311
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		307	334	340	324	311
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
<hr/>						
Bedeckung erfolgt						
durch	Betroffenes Detailbudget					
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027
			307	334	340	324
						311

Erläuterung zur Bedeckung:

Die oben angeführten Mehrkosten können innerhalb der Auszahlungsobergrenzen des BFG/BFRG bedeckt werden.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
Körperschaft	Aufwand	VBA								
Bund	228	2,73	247	3,73	252	3,7	240	3,61	231	3,51
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	228	2,73	247	3,73	252	3,73	240	3,61	231	3,51

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024 VBA	2025 VBA	2026 VBA	2027 VBA	2028 VBA
Personalaufwand Kanzlei	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	1,5	3,0	3,0	3,0	3,0
Personalaufwand Richter 1. Instanz	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2

Personalaufwand	Bund	RS-Höh. Dienst 3 Richter 2. Instanz	0,8	0,5	0,5	0,4	0,3
		I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.					

Durchschnittlich gab es in den letzten Jahren ca. 12.000 Scheidungen im Einvernehmen pro Jahr in Österreich, wobei schätzungsweise davon ausgegangen wird, dass in der Hälfte der Fälle auch die Übertragung von Rechten an Immobilien und damit im Zusammenhang stehende Grundbuchseintragungen erfolgten. Zudem gab es in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 750 Aufteilungsverfahren ehelicher Gebrauchsvermögen und Ersparnisse pro Jahr in Österreich, wobei auch hier schätzungsweise davon ausgegangen wird, dass in der Hälfte der Fälle auch Grundbuchseintragungen durchgeführt wurden. Einantwortungen mit Verbücherung finden jährlich im Durchschnitt pro Jahr in Österreich ca. 22.500 statt. Legt man einen Arbeitsaufwand von ca. 10 Minuten pro amtswegig herzustellender gesonderter Ausfertigung zugrunde, so würde sich bei durchschnittlich ca. 29.000 solcher Ausfertigungen eine Mehrbelastung von ca. 4.800 Stunden pro Jahr ergeben. Dies würde im Kanzleibereich einen Mehraufwand von bundesweit 3 VZK bedeuten. Aufgrund des nun späteren Inkrafttretens der Novelle mit 1. September 2024 und des erhöhten Arbeitsaufwandes aufgrund der erstmaligen Umstellung durch die Novelle wurde der Personalaufwand im Kanzleibereich für das Jahr 2024 schätzungsweise mit 1,5 VZK angesetzt.

Das neu geschaffene Antragsrecht betreffend ist davon auszugehen, dass die durch die Novelle geschaffene Möglichkeit der Beschränkung der Einsicht in eine Urkunde zum Zweck des Schutzes des Privat- und Familienlebens, lediglich von einer geringeren Anzahl von Personen tatsächlich in Anspruch genommen werden wird. Zum einen werden die meisten zukünftig anfallenden Fälle durch die Verpflichtung zur amtswegigen Herstellung einer gesonderten Ausfertigung abgefangen werden, zum anderen konnte schon bisher eine gesonderte Ausfertigung der Anordnungen des Einantwortungsbeschlusses nach § 178 Abs. 4 AußStrG verlangt werden und nahm die Rechtsprechung (dazu 8 Ob 3/22g) speziell beim Scheidungsfolgenvergleich eine analoge Anwendung des § 178 Abs. 4 AußStrG an.

Trotzdem ist kein derzeit nennenswerter Anfall an derartigen Anträgen bekannt. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Anzahl der Anträge, die bereits in der Urkundensammlung befindliche Urkunden betreffen, zu Beginn des Inkrafttretens der Novelle ihren Höhepunkt haben wird und in den Folgejahren naturgemäß stetig abnehmen wird. Aufgrund der Rückmeldungen im Begutachtungsverfahren, nach denen insbesondere von den Vertretern und Vertreterinnen der Richter- und Anwaltschaft ein höherer Anfall erwartet wird, wird schätzungsweise davon ausgegangen, dass 2024 500, 2025 300, 2026 300, 2027 250 und 2028 210 Personen von ihrem neu geschaffenen Antragsrecht Gebrauch machen werden.

Daraus resultiert im Richter- und Richterinnenbereich ein zusätzlicher Personalaufwand für die Zivilgerichte, der sich wie folgt aufschlüsseln lässt: Für die neuen Verfahren nach § 6b GUG wird von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 90 Minuten ausgegangen. Das ergibt bei den dauerhaft zu erwarteten 210 Anträgen pro Jahr 18.900 Minuten. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Entscheidungen in ungefähr einem Drittel der Fälle bekämpft werden. Für das Rechtsmittelverfahren wird der Zeitwert von 489 Minuten (RM in Außerstreitsachen - L17) herangezogen. Daraus ergeben sich weitere 34.230 Minuten im Jahr. Schätzungsweise wird es auch einige wenige Grundsatzentscheidungen der dritten Instanz zum neuen Einsichtsbeschränkungsverfahren geben. Aufgrund der Einzelfallbezogenheit ist auf Dauer keine relevante Mehrbelastung zu erwarten.

Bei 1.720 Richter- und Richterinnen-Stunden im Jahr ergibt sich daher insgesamt ein dauerhafter Mehraufwand von bundesweit jedenfalls 0,5 VZK.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd.

	2024	2025	2026	2027	2028
€)					
Bund	79	87	88	84	80
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	79,00	87,00	88	84	80

10 von 10

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 25.04.2024 14:29:20

WFA Version: 1.6

OID: 941 B0|D0

